

Geschäftsnummer)

320 E

(bitte stets angeben)



Vermittlung 04731/946-0
Durchwahl 04731/946-204
Telefax 04731/946-404

Nordenham, 17.01.2024

1. Änderung des Geschäftsverteilungsplans im richterlichen Dienst ab dem 01.02.2024

Dem Amtsgericht Nordenham wird ab dem 01.02.2024 Herr Richter Dr. Schmidt mit der Hälfte seines Arbeitskraftanteils zugewiesen. Zugleich reduziert die Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide ihren Arbeitskraftanteil. Das Präsidium beschließt daher folgende Änderung der Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst ab dem 01.02.2024:

I. Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide

1. Dienstaufsicht und Verwaltungssachen
2. Pressesachen
3. Angelegenheiten der Schiedspersonen einschließlich der Ordnungsangelegenheiten und Angelegenheiten der Schöff*innen und Jugendschöff*innen, soweit der/die Amtsrichter*in nach den Bestimmungen des GVG zu entscheiden hat
4. Urkundssachen I bis III, soweit nicht gesondert zugewiesen
5. Unterbringungssachen nach NPsychKG
6. Nachlasssachen
7. Sonstige in der Geschäftsverteilung nicht geregelte Sachen

II. Richterin am Amtsgericht Beger

1. Berichte über Gesetzesvorhabe
2. Familiensachen
3. Güterichterin in Zivilsachen
4. Beisitzerin in der Strafvollstreckungskammer
5. Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungssachen

III. Richter am Amtsgericht Herder

1. Zivilsachen
2. Landwirtschaftssachen
3. Insolvenzsachen
4. Betreuungssachen mit den Endziffern 5 und 6
5. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

IV. Richterin Janz

1. Strafrichtersachen (Cs- und Ds-Sachen)
2. Jugendrichtersachen (Cs- und Ds-Sachen)
3. Ermittlungs- und Haftrichtersachen, auch als Jugendrichterin
4. Anordnungen nach NPOG und IfSG, Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG.
5. Betreuungssachen mit den Endziffern 0 bis 4

V. Richter Dr. Schmidt

1. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts
2. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren, auch soweit der Jugendrichter zuständig ist
4. Betreuungssachen mit den Endziffern 7 bis 9

VI. Vertretung

Es werden vertreten:

- Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide durch Richterin am Amtsgericht Beger,
- Richterin am Amtsgericht Beger bzgl. Ziffer 1 und 2 durch Direktorin des Amtsgerichts Dr. von der Heide, im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Herder
- Richter am Amtsgericht Herder bzgl. Ziffer 3 durch Richterin am Amtsgericht Beger; im Übrigen durch Richterin Janz;
- Richterin Janz bzgl. Ziffer 1 bis 3 durch Richterin am Amtsgericht Beger, im Übrigen durch Richter am Amtsgericht Herder.
- Richter Dr. Schmidt bzgl. Ziffer 1 bis 3 durch Richterin Janz, bzgl. Ziffer 4 durch Richter am Amtsgericht Herder.

Bei Fortfall des/der Vertreter*in vertritt der/die jeweils dienstjüngste Richter*in, in Verwaltungssachen der/die Dienstälteste.

Falls im erweiterten Schöffengericht eine/r der Richter*innen vertreten werden muss, ist Vertreterin Richterin Janz.

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines/r Richter*in (§ 27 StPO, § 45 ZPO) sind die anderen Richter*innen in der aufsteigenden Reihenfolge ihres Lebensalters zuständig, soweit sie nicht Vertreter*in des/der betreffenden Richter*in sind. Der/die Vertreter*in wird erst zuletzt zuständig.

1. Allgemeine Regelungen

1. Soweit Zivilprozesssachen einschließlich Rechtshilfe und Amtshilfe sowie die M-Sachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Namens des/der Beklagten oder Erstbeklagten maßgebend, in Familiensachen der Anfangsbuchstabe des Familiennamens laut Heiratsurkunde, hilfsweise des Nachnamens des/der Antragsgegner*in, in Abstammungs- und

Kindschaftssachen (für Neuzugänge ab 01.07.2016) jedoch stets der Nachname des Kindes während des Zusammenlebens der Eltern.

Ist bei Eingang einer Familiensache bereits ein Verfahren anhängig, das dieselbe Familie betrifft, so sind alle weiteren Verfahren in dem für die anhängige Sache zuständigen Dezernat auch dann zu bearbeiten, wenn sich wegen verschiedener Nachnamen der Parteien eigentlich eine andere Zuständigkeit ergeben würde.

2. Als Name ist maßgebend bei natürlichen Personen der Familienname, bei zusammengesetzten Familiennamen der erste Name; bei Firmen, in denen ein oder mehrere Familiennamen vorkommen, der erste Familienname, bei anderen Bezeichnungen, in denen kein Familienname vorkommt, insbesondere bei zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der Anfangsbuchstabe der gesamten Bezeichnung, bei Gebietskörperschaften und Realgemeinden jedoch der Anfangsbuchstabe des Landesnamens bzw. Ortsnamens.

3. Bei mehrteiligen Familiennamen bleiben ehemalige oder jetzige Adelsprädikate wie "Graf", "Freiherr", "Sir", "von", "de" ebenso unberücksichtigt wie sonstige Zusätze (z.B. "van", "an der", "auf", "El").

4. Wenn eine Bußgeldsache (Owi-Sache) in das Strafverfahren übergeht, bleibt der/die Richter*in zuständig, der/die nach der Geschäftsverteilung für die Bußgeldsache berufen ist.

5. Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 08.03.1971 (BGBl. I 157) ist der/die für die entsprechende Einzelrichteranklage eingeteilte Richter*in zuständig.

6. Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so ist der/die für die Anklage zuständige Richter*in auch für das Strafbefehlsverfahren zuständig.

7. Für Rechts- und Amtshilfeersuchen, Akteneinsichtsgesuche und AR-Sachen ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Zuweisung jeweils der/die Richter*in zuständig, zu dessen/deren Sachgebiet das Ersuchen gehört.

8. Wird eine OWi-Sache durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so gehört sie in die Abteilung des/der Vertreter*in.

In Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen eine Hauptverhandlung gemäß § 210 Abs. 3 S. 1 StPO vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts stattgefunden hat, gehören, soweit das erweiterte Schöffengericht für die Verhandlungen und Entscheidungen zuständig ist, dem erweiterten Schöffengericht Richter*in am Amtsgericht Beger als Vorsitzende und Richter am Amtsgericht Herder als zweiter Richter an.

Im Übrigen ist für die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Nordenham zurückverwiesene oder gemäß § 210 Abs. 2 S. 1 StPO an diese Abteilung gelangte Sachen Richter*in am Amtsgericht Beger zuständig.

9. Alle zur Vertretung berufenen Richter*innen werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum/zur Jugendrichter*in bestellt. Das gilt auch für den Bereitschaftsdienst.

2. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst erfolgt zentral über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen und Wilhelmshaven. Auf den Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Oldenburg vom 2. Dezember 2021 zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst aufgrund von § 13 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung (ZustVO-Justiz), § 22 c Abs. 1 S. 1, 1. Alt. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird verwiesen.

Dr. Rieckhoff

Dr. von der Heide

Beger

Herder